



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Obwalden

Gesamtüberarbeitung – Teile Verkehr, Natur
und Landschaft, Tourismus und Freizeit
sowie übrige Raumnutzungen

Prüfungsbericht

3. Juni 2021



Autor(en)

Claudia Guggisberg, Sektion Richtplanung (ARE)

Richard Tillmann, Sektion Richtplanung (ARE)

Marlies Schneider, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

ARE (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Gesamtüberarbeitung – Teile Verkehr, Natur und Landschaft, Tourismus und Freizeit sowie übrige Raumnutzungen Richtplan Kanton Obwalden, Bundesamt für Raumentwicklung, Ittigen

Bezugsquelle

www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-06-14/4/3

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	4
2	VERFAHREN	5
2.1	Genehmigungsantrag Kanton	5
2.2	Prüfungsprozess Bund	5
2.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	6
3	INHALT DES RICHTPLANS UND BEURTEILUNG	6
3.1	Richtplankapitel D «Verkehr»	6
3.1.1	Gesamtverkehrskonzept (D 1)	6
3.1.2	Motorisierter Individualverkehr (D 2)	6
3.1.3	Öffentlicher Verkehr (D 3)	7
3.1.4	Veloverkehr (D 4) und Fussverkehr (D 5)	7
3.1.5	Zivilluftfahrt (D 6)	8
3.2	Richtplankapitel E «Natur und Landschaft»	9
3.2.1	Umgang mit der Landschaft und ihren Qualitäten (E 1), Landschaftliche Identitätsräume (E 2), Vorranggebiete Natur und Landschaft (E 3)	9
3.2.2	Landwirtschaftliche Nutzfläche/Fruchtfolgefleichen (E 4)	10
3.2.3	Gewässer (E 6)	11
3.2.4	Wald (E 7)	12
3.2.5	Naturgefahren (E 8)	13
3.2.6	Wildruhezonen und Wildtierkorridore (E 9)	13
3.3	Richtplankapitel F «Tourismus und Freizeit»	13
3.3.1	Strategie Tourismus (F 1)	13
3.3.2	Touristische Intensivgebiete (F 2)	13
3.3.3	Sanfter Tourismus: Sportliche Freizeitaktivitäten (F 3) und Wallfahrtsort Flüeli-Ranft und weitere Kulturangebote (F 4)	15
3.3.4	Touristische Beherbergung Hotels und Resorts (F 5)	16
3.3.5	Touristische Beherbergung Campingplätze (F 6)	18
3.3.6	Golfanlagen (F 7)	19
3.4	Richtplankapitel G «Übrige Raumnutzungen»	20
3.4.1	Abbau mineralischer Rohstoffe (G 1) sowie Abfallbewirtschaftung und Deponien (G 2)	20
3.4.2	Wasserversorgung, Grund- und Quellwasserschutz (G 3) sowie Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (G 4)	21
3.4.3	Energie (G 5)	21
3.4.4	Übertragungsleitungen (G 6)	22
3.4.5	Mobilfunk- und Sendeanlagen (G 7)	23
3.4.6	Militärische Bauten und Anlagen (G 8)	23
3.4.7	Störfallvorsorge (G 9)	24
3.4.8	Weitere richtplanpflichtige Vorhaben (G 10)	24
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	25

1 Gesamtbeurteilung

Der Kanton Obwalden hat seinen Richtplan gesamthaft überarbeitet und modernisiert. Er gibt sich damit für die kommenden Jahre einen klaren Rahmen für eine auf die Bedürfnisse des Kantons zugeschnittene, nachhaltige Raumentwicklung.

Der Richtplan umfasst in gut strukturierter und übersichtlicher Form alle relevanten Themen. Gegenstand des vorliegenden Prüfungsberichts sind die Kapitel D «Verkehr», E «Natur und Landschaft», F «Tourismus und Freizeit» und G «Übrige Raumnutzungen». Die Genehmigung der Teile Raumentwicklungsstrategie und Siedlung durch den Bundesrat ist am 24. Juni 2020 erfolgt.

Im Kapitel D «Verkehr» sind vor allem die geplante Erarbeitung einer Gesamtverkehrsstrategie basierend auf den guten Grundsätzen der Raumentwicklungsstrategie und die zweckmässigen Festlegungen und Handlungsanweisungen für den Veloverkehr und den Fussverkehr positiv hervorzuheben. Die Festlegungen zur Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Kägiswil in ein ziviles Flugfeld sind gut mit dem am 2. September 2020 vom Bundesrat verabschiedeten Objektblatt des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) abgestimmt.

Mit den ersten beiden Unterkapiteln von Kapitel E «Natur und Landschaft» zum Umgang mit der Landschaft und ihren Qualitäten einerseits und zu den landschaftlichen Identitätsräumen andererseits macht der Kanton einen ersten Schritt für eine Art übergeordnete Landschaftskonzeption, was der Bund als sehr wichtig erachtet. Im ganzen Kapitel wird die Bedeutung und Sorgfalt spürbar, die der Kanton Obwalden dem für Kanton und insbesondere auch für den Tourismus wichtigen Thema Landschaft zukommen lässt. Punktuelle Änderungen und Vorbehalte ergeben sich für den Bund zu den Unterkapiteln Landwirtschaftliche Nutzflächen/Fruchtfolgeflächen (Verhältnis Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen) und Gewässer (Anlagenbereiche für die Schifffahrt und Wasserungsstellen für Boote).

Das umfangreiche und umfassende Kapitel F «Tourismus und Freizeit» – entsprechend der grossen Bedeutung des Tourismus für den Kanton Obwalden – nimmt nicht nur im Richtplan selber, sondern auch im vorliegenden Prüfungsbericht des Bundes eine zentrale Stellung ein. Erweiterungen und Vorhaben in touristischen Intensiverholungsgebieten, die Erarbeitung der Konzepte im Zusammenhang mit sanftem Tourismus, Projekte zur touristischen Beherbergung ausserhalb des Siedlungsgebiets und die Schaffung von Campingplätzen müssen hohen Anforderungen des Raumplanungsrechts genügen und die Schutzziele der Bundesinventare im Bereich Landschaft und Ortsbildschutz berücksichtigen. Dies gibt Anlass zu verschiedenen Änderungen, Vorbehalten und Aufträgen des Bundes.

Zu Kapitel G «Übrige Raumnutzungen» schliesslich, begrüsst der Bund, dass der Kanton Obwalden die Energiestrategie 2050 des Bundes mitträgt und sich im Unterkapitel «Energie» umfassend mit dem Sparen von Energie und der Energieeffizienz beschäftigt. Teilweise noch nicht oder erst ansatzweise erfolgt ist die Auseinandersetzung mit den Aufträgen, wie sie das Energiegesetz und das Raumplanungsgesetz für die planerische Sicherung und Förderung der Nutzung von Windenergie und Wasserkraft enthalten. Hier erteilt der Bund verschiedene Aufträge an den Kanton. Der vorläufige Verzicht auf die Nutzung der Windenergie, wie ihn der Kanton Obwalden in seinem Richtplan festhält, ist noch einmal zu überprüfen und wäre höchstens aufgrund einer umfassenden und nachvollziehbaren Grundlagenerarbeitung und Evaluation von Standorten möglich. Schliesslich können die Festlegungen des Kantons zur Umnutzung des Schiessplatzes Glaubenberg sowie des Zeughausareals Sarnen nur als kantonales Interesse zur Kenntnis genommen werden. Grund dafür ist, dass sich inzwischen herausgestellt hat, dass der Schiessplatz Glaubenberg entgegen der Festlegungen im Stationierungskonzept und im Sachplan Militär weiterhin für die militärische Ausbildung benötigt wird.

2 Verfahren

Die letzte Gesamtrevision des Richtplans des Kantons Obwalden war am 20. Februar 2008 durch den Bundesrat genehmigt worden. Seither fanden keine Anpassungen des Richtplans statt. Nach 10 Jahren und insbesondere auch zur Umsetzung der neuen Anforderungen des revidierten RPG im Siedlungsbereich hat der Kanton die gesamthafte Überarbeitung seines Richtplans in Angriff genommen.

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE – wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen – über die geplanten Arbeiten informiert. Während der Erarbeitung des Richtplans haben wiederholt Gespräche zwischen Kanton und Bund stattgefunden, die insbesondere auch dem fachlichen Austausch zu den neuen Anforderungen des RPG im Bereich Siedlung und zum diesbezüglichen Handlungsbedarf des Kantons dienten. Der Bund hat die Vorprüfung zur Gesamtüberarbeitung des Richtplans mit dem Vorprüfungsbericht vom 31. Oktober 2018 abgeschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 2. Mai 2018 bis zum 6. August 2018 hatten Nachbarkantone, Gemeinden, Organisationen, Parteien, Verbände und Private die Gelegenheit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens gibt der Mitwirkungsbericht vom 15. März 2019 Auskunft. Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Artikel 4 RPG hat damit stattgefunden.

2.1 Genehmigungsantrag Kanton

Die Landschreiberin des Kantons Obwalden hat die Gesamtüberarbeitung des Richtplans «Richtplanung 2019» mit Schreiben vom 26. September 2019 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Dem Antrag des Kantons Obwalden lagen folgende Dokumente bei:

- Kantonaler Richtplan, Richtplan-Text, vom Regierungsrat erlassen am 12. August 2019, vom Kantonsrat genehmigt am 12. September 2019
- Kantonaler Richtplan, Richtplan-Karte, vom Regierungsrat erlassen am 12. August 2019, vom Kantonsrat genehmigt am 12. September 2019
- Kantonaler Richtplan, Erläuterungsbericht, Sarnen, 12. August 2019

Die eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), die erfüllt sein müssen, damit auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans eingetreten werden kann.

Um den Einzonungsstopp im Kanton Obwalden nicht länger als notwendig andauern zu lassen, erfolgte die Prüfung und Genehmigung der Teile Raumentwicklungsstrategie und Siedlung mit Prüfungsbericht vom 10. Juni 2020 und Genehmigungsentscheid des Bundesrates vom 24. Juni 2020. Die restlichen Teile des Richtplans, D «Verkehr», E «Natur und Landschaft», F «Tourismus und Freizeit» und G «Übrige Raumnutzungen» sind nun Gegenstand des vorliegenden zweiten Prüfungsberichts.

2.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 4. Oktober 2019 alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) um Stellungnahme zur Gesamtüberarbeitung des Richtplans des Kantons Obwalden gebeten. Soweit materielle Stellungnahmen vorlagen, wurden diese in den vorliegenden Prüfungsbericht integriert. Zu den Teilen des Richtplans, die Gegenstand dieses Berichts sind, haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (GS-VBS) materiell geäußert.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 hat das ARE im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Kantone Bern, Luzern, Nidwalden und Uri gebeten, zur Gesamtüberarbeitung des Richtplans des Kantons Obwalden Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG). Die Nachbarkantone haben keine Bemerkungen oder Anliegen gemeldet.

Mit Brief vom 10. Februar 2021 an den zuständigen Regierungsrat wurde dem Kanton Obwalden Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern. In der Antwort vom 19. Mai 2021 hat der Obwaldner Landammann bestätigt, dass der Regierungsrat der Beurteilung des ARE folgen kann und dass er keine Änderungen gegenüber dem zugestellten Entwurf beantragt.

2.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) und der Raumplanungsverordnung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

3 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

3.1 Richtplankapitel D «Verkehr»

3.1.1 Gesamtverkehrskonzept (D 1)

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Obwalden seit der Vorprüfung neu einen Auftrag in den Richtplan aufgenommen hat, ein kantonales Gesamtverkehrskonzept zu erarbeiten. Dabei will der Kanton die guten Grundsätze der Raumentwicklungsstrategie zu diesem Thema aufnehmen und weiter vertiefen: 3V-Strategie (Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten), Abstimmung von Siedlung und Verkehr und Förderung einer ressourcenschonenden und immissionsarmen Mobilität.

In der richtungsweisenden Festlegung D1-1 weist der Kanton richtigerweise darauf hin, dass eine integrale Gesamtverkehrsplanung auch die Verkehrsträger in Bundeskompetenz berücksichtigen muss. In Handlungsanweisung D1-1 fehlt hingegen der Einbezug des Bundes bei der Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzeptes. Insbesondere das ASTRA erachtet eine Zusammenarbeit im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzeptes als zwingend, da zwischen den Nationalstrassen und dem nachgeordneten Strassennetz verkehrliche Abhängigkeiten bestehen, vor allem auch im Hinblick auf die zahlreichen Anschlüsse im Kanton Obwalden. Auch das ARE wünscht sich vor dem Hintergrund des in Vernehmlassung befindlichen Programmteils des Sachplans Verkehr eine Zusammenarbeit und einen Austausch mit dem Kanton.

Auftrag für die nachgeordnete Planung und eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, bei der Erarbeitung der Gesamtverkehrsstrategie einen angemessenen Einbezug der betroffenen Bundesstellen zu gewährleisten.

3.1.2 Motorisierter Individualverkehr (D 2)

Der Kanton ist dem Auftrag aus der Vorprüfung des Bundes nachgekommen und hat beim Objekt D2.3.07 «NS: Ausbau A8 Alpnachstad-Sarnen und Halbanschluss Kägiswil» deklariert, dass es

sich um ein Vorhaben in der Zuständigkeit des Bundes handelt, dass sich der Kanton jedoch für dessen Realisierung einsetzt. Das Objekt ist mit Koordinationsstand Vororientierung versehen und wird vom Kanton als langfristige Option deklariert.

Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN) enthält das Vorhaben nachrichtlich unter der Bezeichnung «N8 Kernmatt» und in Ermangelung kantonaler Grundlagenarbeiten ohne Objektblatt. Damit kommt das Planungsvorgehen gemäss SIN Kapitel 4.6 zum Tragen. Dem Kanton obliegt demnach die Aufgabe in einem ersten Schritt eine Zweckmässigkeitsbeurteilung unter Einbezug des ASTRA zu erarbeiten. Diese Aufgabe kann sich der Kanton sinnvollerweise im Richtplan geben, wenn er das Vorhaben weiter vorantreiben will. Sollte der Kanton auf die Erarbeitung einer Zweckmässigkeitsbeurteilung verzichten, wäre es konsequent das Vorhaben aus dem Richtplan zu streichen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Anpassung von Kapitel D des Richtplans das Objekt D2.3.07 «NS: Ausbau A8 Alpnachstad-Sarnen und Halbanschluss Kägiswil» mit einem Auftrag an die kantonalen Behörden zu ergänzen, dass eine Zweckmässigkeitsbeurteilung unter Einbezug des Bundesamtes für Strassen ASTRA zu erarbeiten ist.

3.1.3 Öffentlicher Verkehr (D 3)

Die einzelnen Massnahmen des in STEP AS 2035 enthaltenen Projekts der Zentralbahn werden im Richtplan im Koordinationsstand Festsetzung aufgeführt. Es sind dies die Objekte D3.1.04 «Doppelspur Alpnach Dorf Nord», D3.1.05 «Verlängerung Doppelspur Kerns Kägiswil bis Brücke Sarner Aa» und D3.1.06 «Abstellgleise Giswil». Diese drei Objekte sind nicht relevant für den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS). Die Vorhaben liegen jedoch in der Kompetenz des Bundes.

Hinweis: Die drei Vorhaben liegen in der Kompetenz des Bundes. Die eigentliche Planung und Realisierung wird mit der Erarbeitung eines Vorprojekts 2021 beginnen.

Gemäss Hinweis der ENHK befindet sich das Objekt D3.1.02 «Kreuzungsstelle Telliwald», das mit dem Koordinationsstand Vororientierung im Richtplan und im SIS enthalten ist, innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1605 Pilatus.

Hinweis: Im Hinblick auf eine allfällige spätere Festsetzung muss im Rahmen der weiteren Planung eine Auseinandersetzung mit den Schutzziele des BLN stattfinden.

Das BAV weist darauf hin, dass in Handlungsanweisung D3-1 – wie im restlichen Kapitel stets korrekt wiedergegeben – ebenfalls vom STEP AS 2035 die Rede sein sollte (und nicht STEP AS 2030/35).

Zur Darstellung des Netzes des öffentlichen Verkehrs in der Ausgangslage halten die SBB folgendes fest: Die Zentralbahn stösst in Luzern ausschliesslich ans normalspurige Schienennetz der SBB, in Interlaken dagegen nur an dasjenige der BLS. Das Schienennetz der SOB stösst gar nicht an das Netz der Zentralbahn. Gemeint sind vermutlich die von den EVU heute geführten Zugverbindungen. Deshalb schlägt die SBB eine neutralere Formulierung wie beispielsweise folgende vor: «In Luzern und in Interlaken ist die Zentralbahn mit dem normalspurigen Netz der Schweiz verknüpft und ...».

3.1.4 Veloverkehr (D 4) und Fussverkehr (D 5)

Der Bund begrüsst die zweckmässigen Festlegungen und Handlungsanweisungen, welche der Kanton Obwalden für den Veloverkehr und den Fussverkehr vorsieht.

Mit Objekt D4.1.01 will der Kanton ein attraktives Angebot für den Veloverkehr entlang der Brünigstrasse schaffen. Gemäss Karte befindet sich ein Abschnitt in unmittelbarer Nähe zum Objekt des öffentlichen Schienenverkehrs D3.1.01 «Kreuzungsstelle Ewil-Maxon», das im gültigen Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) enthalten ist. Es ist deshalb im Rahmen der nachgeordneten Planung die notwendige Abstimmung sicherzustellen. Dasselbe gilt für Objekt D4.1.05, mit dem der Kanton

ein attraktives Angebot für den Veloverkehr zwischen Alpnachstad und Stansstad schaffen will und das sich in unmittelbarer Nähe zum Objekt D3.1.02 «Kreuzungsstelle Tellwald» befindet.

Hinweis: Spätestens im Hinblick auf eine allfällige spätere Festsetzung der beiden aktuell im Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan enthaltenen Veloinfrastruktur-Vorhaben sollte der Abstimmungsbedarf mit dem SIS bei den jeweiligen Vorhaben ergänzt werden.

3.1.5 Zivilluftfahrt (D 6)

Gegenstand dieses Kapitels ist der ehemalige Militärflugplatz Kägiswil, der bereits zivil genutzt wird und nun in ein ziviles Flugfeld umgenutzt werden soll. Zudem soll er mit einer Helikopterbasis für Arbeitsflüge ergänzt werden. Die Festlegungen und Handlungsanweisungen sind mit der Sachplanung des Bundes abgestimmt (Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt, SIL, Objektblatt Flugplatz Kägiswil vom 2. September 2020).

Im Perimeter des Flugplatzes befinden sich Fruchtfolgeflächen (FFF). Der Umgang mit diesen Flächen wird sich im Falle einer Überbauung nach den Festlegungen resp. Handlungsanweisungen im Richtplan (Kapitel E4) richten. Wie weit darüber hinaus militärische Anlageteile des Flugplatzes abgebrochen und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können (Festlegung D6-1), wird noch zu prüfen sein. Insbesondere wäre eine Regelung der Finanzierung zwischen dem Kanton und dem Grundeigentümer (VBS) erforderlich.

Im Zuge der Umnutzung des Flugplatzes werden ökologische Ausgleichsmassnahmen zu treffen sein. In der bisherigen Planung ist es noch nicht gelungen, einen geeigneten Standort dafür zu sichern. Weil auf dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Flugplatzareal wenig Spielraum besteht, sollen die Revitalisierung von Fliessgewässern oder Vernetzungsprojekte in der Umgebung des Flugplatzes geprüft werden. Eine gute Möglichkeit wäre aus Sicht des BAZL eine Koordination oder Kombination mit der geplanten Revitalisierung der Sarner Aa. Das BAZL geht davon aus, dass die Festlegungen respektive Handlungsanweisungen E4-2 und D6-1 im Richtplan dazu beitragen werden, die notwendige Unterstützung durch den Kanton zu gewährleisten.

Des Weiteren empfiehlt das BAZL, die wesentlichen räumlichen Festlegungen des SIL-Objektblatts (Flugplatzperimeter, Gebiet mit Lärmbelastung) als Hinweis in die Richtplankarte aufzunehmen. Damit können die Funktion des Richtplans als Koordinationsinstrument gestärkt und künftige raumplanerische Abstimmungsprozesse erleichtert werden. Allerdings entspricht die im Erläuterungsbericht enthaltene Karte aus dem Entwurf zum SIL-Objektblatt von 2016 nicht mehr dem aktuellen Stand der Planung. Nach der Anhörung und Mitwirkung zum Objektblatt haben der Flugplatzperimeter und das Gebiet mit Lärmbelastung eine Anpassung erfahren. Ebenso wurden die Helikopterflugrouten noch einmal überarbeitet.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans die Übernahme der wesentlichen räumlichen Festlegungen des SIL-Objektblatts «Kägiswil», insbesondere des Flugplatzperimeters und des Gebiets mit Lärmbelastung, als Hinweis in der Richtplankarte zu prüfen.

Das Umnutzungsverfahren für den Flugplatz Kägiswil richtet sich nach dem Luftfahrtgesetz und wird vom Bund (BAZL) geführt. Somit wird auch das BAZL für die im Rahmen der Richtplanprüfung durch das VBS geforderte Abstimmung der Umnutzung mit dem Flugbetrieb des Militärflugplatzes Alpnach besorgt sein.

3.2 Richtplankapitel E «Natur und Landschaft»

3.2.1 Umgang mit der Landschaft und ihren Qualitäten (E 1), Landschaftliche Identitätsräume (E 2), Vorranggebiete Natur und Landschaft (E 3)

Das Kapitel E *Natur und Landschaft* basiert auf einem umfassenden Landschaftsverständnis. Der Kanton weist die wertvollen Natur-, Kultur- und Identitätsräume aus und legt mit zweckmässigen Festlegungen und Handlungsanweisungen fest, dass diese entsprechend ihren Funktionen geschützt, aufgewertet und weiterentwickelt werden. Mit den Kapiteln zum Umgang mit der Landschaft und ihren Qualitäten und zu den landschaftlichen Identitätsräumen schafft der Kanton einen ersten Schritt für eine Art übergeordnete Landschaftskonzeption und Dach zu den nachfolgenden Kapiteln, was der Bund als sehr wichtig erachtet.

Der Richtplan erteilt den Gemeinden in Handlungsanweisung E2-1 den Auftrag, Landschaftskonzepte zu erarbeiten. Wenn Gemeinden oder Dritte Projekte planen, welche neue Nutzungen ausserhalb der Bauzone betreffen, fordert der Kanton in Handlungsanweisung E2-2, dass ein Landschaftskonzept erarbeitet wird. Im Konzept muss aufgezeigt werden, welche Landschaftswerte vom Vorhaben betroffen sind und mit welchen Massnahmen eine Erhaltung bzw. eine Weiterentwicklung der besonderen landschaftlichen Charakteristiken sichergestellt werden kann.

In der Ausgangslage wird festgehalten, dass Landschaftskonzepte nicht pauschal für das ganze Gemeindegebiet, sondern in Zusammenhang mit Projekten erarbeitet werden sollen. Das ARE begrüsst die Abwägung und den Ausgleich von Schutz und Nutzen in projektbezogenen Landschaftskonzepten, stellt sich jedoch die Frage, ob dies nicht eingebettet in eine übergeordnete, projektunabhängige Landschaftskonzeption noch besser erfolgen könnte. Zu denken wäre hier beispielsweise an eine Landschaftskonzeption pro Identitätsraum oder allenfalls an ein kommunales Landschaftskonzept. Zentrale Fragen der Umsetzung werden zudem die Wahl des Perimeters und die Verbindlichkeit der in den Landschaftskonzepten eruierten Massnahmen sein. Sollen die Landschaftskonzepte auch tatsächlich Wirkung entfalten, ist es wichtig, dass die enthaltenen Massnahmen im jeweils stufengerecht sich anbietenden Instrument bzw. Verfahren verbindlich gemacht werden.

Ebenfalls in der Ausgangslage hält der Kanton fest, dass sich der Ansatz von projektbezogenen Landschaftskonzepten an die beabsichtigten neuen Regelungen im Rahmen der zweiten Etappe der Revision des RPG anlehne. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Botschaft zur entsprechenden Teilrevision noch in der parlamentarischen Beratung befindet. Ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist aus heutiger Sicht nicht absehbar. Zudem wäre ein Landschaftskonzept zwar eine wichtige Grundlage für Gebietsplanungen, wie sie im Rahmen der Botschaft angedacht sind, jedoch wären auch noch weitere Anforderungen zu erfüllen.

Im Kapitel E 3 werden die Bundesinventare nach Artikel 5 (BLN, ISOS, IVS), Artikel 18a (Biotopinventare) und Artikel 23a (Moorlandschaften) des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) behandelt. Mittels Handlungsanweisungen werden die Gemeinden beauftragt, die Ziele von Bund und Kanton zu berücksichtigen.

Bezüglich Darstellung der Bundesinventare im Richtplan (Ausgangslage resp. Richtplaninhalt) ist der Kanton den Aufträgen des Bundes aus der Vorprüfung grösstenteils nachgekommen. Während im Richtplantext die Bundesinventare nun allesamt als Ausgangslage bezeichnet sind, sind die Auengebiete von nationaler Bedeutung in der Legende der Richtplankarte immer noch in der Rubrik Richtplaninhalt aufgelistet, ebenso übrigens wie Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung. Damit besteht eine Differenz zwischen Richtplantext und Richtplankarte. Möglicherweise handelt es sich dabei um ein Versehen bei der Überarbeitung des Richtplans. Im Richtplantext ist zudem das Objekt E3.504 als einziges mit dem Koordinationsstand Festsetzung versehen. Auch dabei dürfte es sich wahrscheinlich um einen Fehler handeln. Ob die Geotope von regionaler Bedeutung bewusst als einzige Gruppe als Richtplaninhalt mit Koordinationsstand Festsetzung (sowohl in Text als auch in Karte) gewählt worden sind, entzieht sich der Kenntnis des Bundes.

Hinweis: Dem Kanton wird empfohlen, die Kategorien der Legendenpunkte für Natur und Landschaft an den Richtplankarte (entsprechende Objektlisten) anzupassen und die weiteren oben genannten Inkonsistenzen zu überprüfen.

3.2.2 Landwirtschaftliche Nutzfläche/Fruchtfolgeflächen (E 4)

Im Kapitel E 4 stehen die Festlegungen des Kantons zur Sicherung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Fruchtfolgeflächen (FFF) werden in der Richtplankarte dargestellt.

Gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes hat der Kanton Obwalden einen Mindestumfang von 420 ha FFF zu sichern. Der Bund äusserte sich bereits im Prüfungsbericht vom 10. Juni 2020 (Teile Raumentwicklungsstrategie und Siedlung) zum Inventar der FFF sowie zur Einhaltung des kantonalen Mindestumfangs. Mit einem am 24. August 2018 eingereichten, aktualisierten FFF-Geodaten-satz konnte der Kanton aufzeigen, dass er den Mindestumfang mit 497 ha sichern kann.

Die Aufträge aus der Vorprüfung des Bundes zum Kapitel E4 sind grösstenteils umgesetzt worden. In den richtungsweisenden Festlegungen E4-4 hält der Kanton neu nicht nur fest, dass der Mindestumfang FFF im kantonalen Richtplan gesichert wird, sondern auch, dass FFF der grösstmöglichen Schonung bedürfen. Wie der Bund bereits im Vorprüfungsbericht festgehalten hat, gilt das Prinzip der grösstmöglichen Schonung grundsätzlich für alle Fruchtfolgeflächen und nicht nur für die zur Sicherung des Kontingents notwendigen Flächen. Mit der richtungsweisenden Festlegung E4-4 wird nun korrekt erwähnt, dass bei Einzonungen nicht nur die Raumentwicklungsstrategie des Kantons, sondern auch die Bestimmungen des RPG massgebend sind. Der Kanton Obwalden gibt sich in Handlungsanweisung E4-4 selber den Auftrag, in Abstimmung mit der Überarbeitung des Bundessachplans die Einführung eines Kompensationsmechanismus für beanspruchte Fruchtfolgeflächen zu prüfen. Nach Grundsatz 10 des überarbeiteten Sachplans Fruchtfolgeflächen FFF vom 8. Mai 2020 reicht es nicht aus, die Einführung des Kompensationsmechanismus nur zu prüfen. Nach Grundsatz 10 sind Kantone, wie Obwalden, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verpflichtet, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Darin ist festzulegen, in welchen Fällen verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF kompensiert werden müssen. Im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung hat der Kanton Obwalden eine Kompensationsregelung im Sinne des Grundsatzes 10 des Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 in seinem Richtplan einzuführen.

Wie der Prüfungsbericht vom 10. Juni 2020 festhält, wird die Einhaltung des Mindestumfangs auch durch die in Kapitel E4 dargestellten Siedlungsgebietserweiterungen auf FFF nicht in Frage gestellt. Allerdings handelt es sich bei der Festlegung von Siedlungsgebietserweiterungen auf Richtplanstufe nicht um eine abschliessende Interessenabwägung. Dies bringt der Kanton in der Ausgangslage zum Kapitel C1 Siedlungsgebiet korrekt zum Ausdruck mit der Feststellung, dass sich aus dem Siedlungsgebiet kein Anspruch auf eine Bauzone ergibt. Die betroffenen Fruchtfolgeflächen müssen zwar – wie dies der Kanton so handhabt – in der Richtplankarte nicht mehr als solche ausgewiesen werden, müssen jedoch im kantonalen Inventar (Kataster) FFF verbleiben. Bei allfälligen späteren Einzonungen muss in jedem Falle noch eine umfassende Interessenabwägung erfolgen, und die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1bis RPV müssen erfüllt sein. Entsprechend kann bei den Karten in Kapitel E 4 auch nicht von einer eigentlichen Reduktion der Fruchtfolgeflächen gesprochen werden; vielmehr handelt es sich um eine Darstellung, wo sich Siedlungsgebietserweiterungen und Fruchtfolgeflächen überlagern und die FFF in der Richtplankarte nicht mehr dargestellt werden. Die Flächen bleiben aber bis zur abschliessenden Interessenabwägung Fruchtfolgeflächen.

Eine Vorwegnahme dieser Interessenabwägung, wie sie in der richtungsweisenden Festlegungen E4-5 für ausgewählte Richtplaninhalte enthalten ist, ist mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Diese Festlegung wird deshalb im Rahmen der Genehmigung gestrichen. Wie der Bundesrat auch bereits im Rahmen der Genehmigung der Teile Raumentwicklungsstrategie und Siedlung vom 24. Juni 2020 als Vorbehalt zur Genehmigung festgehalten hat, hat jeweils im Einzelfall eine Interessenabwägung unter Erfüllung der Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1bis RPV zu erfolgen.

Unter Handlungsanweisung E4-5 steht, dass der Kanton beim Bund eine Streichung der betroffenen Fruchtfolgefleichen aus dem Sachplan beantragt. Es wird nicht klar, was mit den «betroffenen Fruchtfolgefleichen» gemeint ist, ob sich dies auf die in der richtungsweisenden Festlegung E4-5 thematisierten Siedlungsgebietserweiterungen bezieht. Fruchtfolgefleichen im Siedlungsgebiet bleiben, wie bereits weiter oben ausgeführt, Fruchtfolgefleichen, müssen im kantonalen Inventar verbleiben und sind anlässlich einer Einzonung als solche zu gewichten (Art. 30 Abs. 1bis RPV). Entsprechend können FFF im Siedlungsgebiet auch nicht aus dem kantonalen Kontingent des Sachplans FFF entlassen werden. Der vom Sachplan FFF für den Kanton Obwalden vorgegebene Mindestumfang bleibt unverändert und muss durch den Kanton jederzeit sichergestellt werden. Handlungsanweisung E4-5 wird im Rahmen der Genehmigung gestrichen.

Änderungen und Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung:

Die richtungsweisende Festlegung E4-5 sowie die Handlungsanweisung E4-5 zum Verhältnis von Fruchtfolgefleichen und Siedlungsgebiet werden gestrichen.

Der Titel der Karten auf Seite E-17 wird wie folgt genehmigt: «Überlagerung Fruchtfolgefleichen mit Festlegung Siedlungsgebiet».

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung hat der Kanton Obwalden eine Kompensationsregelung im Sinne des Grundsatzes 10 des Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 in seinem Richtplan einzuführen.

Hinweis: Auch bei Einzonungen innerhalb des Siedlungsgebiets hat jeweils im Einzelfall eine umfassende Interessenabwägung unter Erfüllung der Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV zu erfolgen.

3.2.3 Gewässer (E 6)

Mit dem Kapitel E 6 beabsichtigt der Kanton Obwalden die Gewässer mit ihren vielfältigen Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und als Erholungsraum für die Bevölkerung zu erhalten und aufzuwerten. Zudem wird das für den Kanton Obwalden wichtige Thema Hochwasserschutz und dessen Abstimmung mit den übrigen Raumnutzungen thematisiert. Die richtungsweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen dazu werden vom Bund begrüsst.

In einer Objektliste werden die prioritären Gewässerabschnitte für die Revitalisierung mit Fristen aufgeführt. Dies erfolgt im Koordinationsstand Festsetzung. In der Richtplankarte sind die Revitalisierungsbereiche ebenfalls enthalten. Damit kommt der Kanton einem bundesrechtlichen Auftrag nach.

Eine weitere Objektliste enthält die Überlastkorridore. Dabei dürfte es sich vorwiegend um Festlegungen im Sinne einer Freihaltung handeln. Die Überlastkorridore sind – von einer Ausnahme abgesehen – im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgeführt und ebenfalls in der Richtplankarte ausgewiesen. Bei der einzigen Festlegung im Koordinationsstand Festsetzung, dem Hochwasser-Entlastungsstollen Ost, handelt es sich im Gegensatz zu den übrigen Überlastkorridoren um eine bauliche Massnahme. Der Bund hatte im Rahmen der Vorprüfung den Nachweis der räumlichen Abstimmung für solche Vorhaben im Koordinationsstand Festsetzung eingefordert. Ein solcher ist in den eingereichten Unterlagen nicht erfolgt. Vielmehr weist der Kanton darauf hin, dass das Vorhaben Teil des Gesamtprojekts Hochwassersicherheit des Sameraataals ist, das bereits 2017 durch den Regierungsrat genehmigt worden war. Aufgrund der fehlenden Informationen zur räumlichen Abstimmung ist eine Beurteilung auf Richtplanstufe und damit Genehmigung nicht möglich; angesichts der Tatsache, dass der Entlastungsstollen offenbar bereits in Bau ist, nimmt der Bund dieses Vorhaben im Sinne einer Ausgangslage zur Kenntnis.

Die Anlagenbereiche für die Schifffahrt sind nur in der Richtplankarte als Richtplaninhalte enthalten, ohne Objektliste im Text. Dies hängt wohl damit zusammen, dass der Kanton offenbar über einen Richtplan über die Anlagen für die Schifffahrt (Seerichtplan) aus dem Jahr 1983 verfügt. Zu diesem

Seerichtplan und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen konnte sich jedoch der Bund nie äussern. Im Richtplan 2006 – 2020, den der Bundesrat am 20. Februar 2008 genehmigt hat, war einzig ein Auftrag enthalten, den Seerichtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Inhalte des Seerichtplans oder gar die Anlagenbereiche waren jedoch bisher nicht im Richtplan enthalten und deshalb auch nicht Gegenstand einer Genehmigung durch den Bund. Im Vorprüfungsbericht zur aktuellen Gesamtüberarbeitung hatte der Bund denn auch Informationen zu den Festsetzungen der Anlagenbereiche verlangt, die jedoch in den Genehmigungsunterlagen fehlen. Aus dem Richtplan geht auch nicht hervor, was für die in der Karte bezeichneten Anlagenbereiche gilt. In der Ausgangslage steht jedoch, dass die Anlagenbereiche insbesondere zeigen, wo der Ausbau von Anlagen auf Seegebiet für die Schifffahrt möglich ist. Grundsätzlich begrüsst der Bund die Konzentration solcher Anlagen, wie sie mit den Festlegungen beabsichtigt ist. Angesichts der fehlenden Informationen kann der Bund jedoch die Anlagenbereiche bloss zur Kenntnis nehmen. Konkrete Ausbauprojekte innerhalb dieser Anlagenbereiche erfordern eine umfassende Interessenabwägung in der nachgeordneten Planung. Sollte es sich gar um ein Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG handeln, ist es als Vorhaben in den Richtplan aufzunehmen und mit einer nachvollziehbaren Interessenabwägung zu dokumentieren.

Schliesslich folgt eine letzte Objektliste für die Wasserungsstellen von Booten. Diese sind als Festsetzung aufgelistet. Auch diese Wasserungsstellen werden aufgrund fehlender Informationen vom Bund bloss zur Kenntnis genommen. Falls die Wasserungsstellen mit konkreten Bauvorhaben verbunden sind, ist auch hier in der nachgeordneten Planung eine umfassende Interessenabwägung notwendig.

Die ENHK macht darauf aufmerksam, dass sich verschiedene der vorangehend erwähnten örtlichen Festlegungen in Ortsbildern von nationaler Bedeutung befinden: In Sachseln tangiert der Anlagenbereich die Umgebungsrichtung VIII mit Erhaltungsziel a und in Obsee die Umgebungszone IV mit Erhaltungsziel a. Die beiden Ortsbilder von nationaler Bedeutung werden ebenfalls durch die Wasserungsstellen für Boote in Sachseln und Obsee tangiert. Weiter befinden sich die Wasserungsstellen für Boote in Niederstad und Alpnachstad innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi».

Vorbehalte im Rahmen der Genehmigung:

Das Objekt E6.201 «Hochwasserentlastungs-Stollen Ost» wird im Sinne einer Ausgangslage zur Kenntnis genommen.

Die Anlagenbereiche für die Schifffahrt (Richtplankarte) sowie die Wasserungsstellen für Boote (E6.401-410) werden zur Kenntnis genommen. Der Kanton Obwalden wird aufgefordert bei konkreten Projekten an diesen Standorten im Falle von gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine räumliche Abstimmung im kantonalen Richtplan und jedenfalls im Rahmen der nachgeordneten Planung eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

3.2.4 Wald (E 7)

In der richtungsweisenden Festlegung und der Handlungsanweisung E7-4 hält der Kanton fest, dass die Walderschliessung auch allfällige nichtforstlichen Anforderungen berücksichtigt. Der Bund weist – wie bereits im Vorprüfungsbericht – darauf hin, dass sich nichtforstliche Nutzniesser zumindest an den Kosten von Erstellung und Unterhalt einer Walderschliessung beteiligen müssten, insbesondere, wenn beispielsweise ein höherer Standard als für die forstliche Erschliessung notwendig gefordert wird oder eine Linienführung gewählt werden soll, die von den rein forstlichen Interessen abweicht. Das Gesetz regelt die Nutzung von Waldstrassen sowie die Ausnahmen zum Fahrverbot für nichtforstliche Zwecke (Artikel 15 WaG, Artikel 14 und 15 kantonales Waldgesetz). Für den Bund relevant wird die kantonale Festlegung dann, wenn der Kanton Obwalden finanzielle Unterstützung seitens des Bundes für die Walderschliessung zu beanspruchen gedenkt und Ziele verfolgt, die mit Bundesmitteln nicht subventioniert werden können.

Hinweis: Da der Bund die Walderschliessung im Schutzwald im Kanton Obwalden über die Programmvereinbarung Wald finanziell unterstützt, behält er sich vor, den Aspekt nichtforstlicher Nutznießer bei der Ausführungskontrolle zu überprüfen.

Gemäss Artikel 12a der Waldverordnung (WaV, SR 921.01) sind Gebiete, ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. In diesen Gebieten ist gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Waldgesetzes (WaG) bei Nutzungsplananpassungen eine Waldfeststellung anzuordnen. Konkret geht es um eine allfällige Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen. Gemäss den Ausführungen im Richtplan zur Ausgangslage (Seite E 28) ist dies geplant. Das Verfahren dazu wurde vom Kanton ebenfalls bereits festgelegt (GDB 980.318, Waldfestlegungsverfahren vom 28. März 2017). Auch verweist der Kanton korrekt auf die bundesrechtliche Pflicht, die Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will, im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Der Bund geht davon aus, dass der Kanton weiss, wo diese Gebiete liegen und dass er einen einheitlichen Vollzug über das ganze Kantonsgebiet sicherstellen kann.

3.2.5 Naturgefahren (E 8)

Der Bund hat keine Bemerkungen zu Kapitel E 8, in welchem der Kanton den Umgang mit den Naturgefahren festhält und die Zuständigkeiten der Behörden regelt.

3.2.6 Wildruhezonen und Wildtierkorridore (E 9)

Der Bund begrüsst die richtungsweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen, welche der Kanton Obwalden für den im Kapitel E 9 zu den Wildruhezonen und Wildtierkorridoren vorsieht.

3.3 Richtplankapitel F «Tourismus und Freizeit»

3.3.1 Strategie Tourismus (F 1)

Der Tourismus ist für den Kanton Obwalden gemäss Kapitel F1 ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Die grossen Destinationen Engelberg-Titlis, Pilatus und Melchsee-Frutt im Kanton Obwalden verfügen über internationale und nationale Ausstrahlung. Der Kanton beabsichtigt eine Weiterentwicklung der Infrastrukturen und Angebote zu ermöglichen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Destinationen zu erhalten und zu verbessern. Der Kanton plant eine Strategie zugunsten des sanften Tourismus zu erarbeiten und sich an innovativen touristischen Projekten zu beteiligen.

Hinweis: Das SECO regt an, in Kapitel F 1 unter Grundlagen das kantonale Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik ohne Periode «2016-2019» zu nennen, wie dies auch bei den weiteren Kapiteln zum Tourismus der Fall ist. Die Inhalte bleiben auch im neuen Umsetzungsprogramm (2020-2023) gültig.

3.3.2 Touristische Intensivgebiete (F 2)

Zu den bestehenden touristischen Intensiverholungsgebieten und deren Weiterentwicklung formuliert der Kanton im Richtplan in Form von richtungsweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen Ziele, Grundsätze und Massnahmen. Mit den Festlegungen bringt der Kanton zum Ausdruck, dass die Weiterentwicklung der Intensiverholungsgebiete unter Berücksichtigung von Landschaft und Umwelt, Verkehr und Regionalwirtschaft erfolgen soll. Weiter legt der Kanton Obwalden in der richtungsweisenden Festlegung F2-2 fest, dass sich Touristische Infrastrukturanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf die touristischen Intensivgebiete und den Siedlungsraum im Talboden konzentrieren. Der Bund begrüsst diese Festlegungen. Gemäss Art. 8 Abs. 2 bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Ein Vorhaben kann im Richtplan festgesetzt werden, wenn eine gesamtäumliche Abwägung der Interessen unter Berücksichtigung von Alternativen stattgefunden hat bzw. der Realisierung des Vorhabens voraussichtlich kei-

ne überwiegenden Interessen entgegenstehen. Bei grösseren UVP-pflichtigen Vorhaben kann es zweckmässig sein, die UVP-Voruntersuchung bereits im Rahmen der Richtplanung durchzuführen. Damit kann frühzeitig geklärt werden, ob ein Vorhaben grundsätzlich machbar ist.

Was die in der Vorprüfung geforderte Auseinandersetzung mit dem Tourismus-Verkehr und dessen Konsequenzen auf die Verkehrsinfrastruktur des ÖV und des MIV betrifft, die bisher nicht in den Richtplan eingeflossen ist, geht der Bund davon aus, dass diese im Rahmen der geplanten Erarbeitung eines Gesamtverkehrskonzepts stattfinden wird.

Im Kapitel F2 setzt der Kanton Obwalden die bereits stark entwickelten touristischen Intensivgebiete fest, welche mit touristischen Transportanlagen erschlossen und mit Freizeitanlagen ausgestattet sind: F2.11 «Titlis-Trüebsee» und F2.12 «Brunni» in der Gemeinde Engelberg, F2.13 «Pilatus» in Alpnach, F2.14 «Melchsee-Frutt» in der Gemeinde Kerns und F2.15 «Ostflanke Briener Rothorn» in der Gemeinde Giswil. Aus Sicht des Bundes sind die Erläuterungen zu den Intensivgebieten (insbesondere zur erwünschten Entwicklung dieser Gebiete) sehr knapp, und es bleibt somit unklar, ob die Festsetzungen nur auf bestehende intensiv-touristische Nutzungen beschränkt sind. Die Genehmigung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass allfällige zukünftige Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 RPG im Richtplan aufgenommen und räumlich abgestimmt werden müssen.

Touristisches Intensivgebiet Pilatus (F2.13)

Beim touristischen Intensivgebiet Nr. F2.13 «Pilatus» ist im Richtplantext eine «Kleinflächige Ausdehnung des touristischen Intensivgebiets» vermerkt. Der Bund ist hier zunächst von einer geplanten Erweiterung ausgegangen. In der fachlichen Stellungnahme des Obwaldner Amtes für Raumentwicklung und Verkehr vom 10. Dezember 2020 wird geklärt, dass eine Erweiterung des Touristischen Intensivgebiets nicht geplant ist, somit liegt hier ein Missverständnis vor. Das touristische Intensivgebiet F2.13 «Pilatus» wird im Koordinationsstand «Festsetzung» unter der Annahme genehmigt, dass keine Erweiterung des bestehenden Gebiets geplant ist.

Skigebietsverbindung Engelberg-Titlis, Melchsee-Frutt und Meiringen-Hasliberg (F2.16)

Die Skigebietsverbindung Engelberg-Titlis, Melchsee-Frutt und Meiringen-Hasliberg wird als Vorhaben mit Koordinationsstand Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Eine Skigebietsverbindung zwischen Melchsee-Frutt und Engelberg über den Jochpass bedeutet, dass eine Strecke von ca. 7 km mit neuen Seilbahninfrastrukturen überbrückt werden müsste und eine touristische Neuerschliessung einer grösseren Geländekammer erfolgen würde. Im betroffenen Gebiet hat es sowohl nationale und regionale Flachmoore als auch das kantonale Naturschutzgebiet Engstlensee-Jungibäche-Achtelsaas im Kanton Bern. Nationale Flachmoore dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden (vgl. Art. 4 der Flachmoorverordnung, SR 451.33). Eine Skigebietsverbindung im betroffenen Gelände ist gemäss Einschätzung des BAFU nicht möglich ohne eine Beeinträchtigung dieser Schutzobjekte. Der Bund hat deshalb bereits seit längerem in einem frühen Planungsstadium grosse Bedenken und Vorbehalte gegenüber dem Vorhaben geäussert. Falls trotz der grossen Bedenken des Bundes ein Zwischenergebnis oder eine Festsetzung angestrebt wird, sind die Auswirkungen, insbesondere auf Natur und Landschaft, fundiert abzuklären, und die stufengerechte Interessenabwägung ist nachvollziehbar darzulegen.

Das Vorhandensein von nationalen, kantonalen und regionalen Schutzobjekten weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine besonders wertvolle Landschaft handelt, welche nach Art. 7 der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011) nicht erschlossen werden soll. Art. 7 SebV stellt weitere zu erfüllende Anforderungen an intensivtouristische Neuerschliessungen, welche im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen. So sind überdurchschnittliche Standortvorteile bei Neuerschliessungsvorhaben nachzuweisen. Darunter werden nicht nur wirtschaftliche Aspekte verstanden, sondern auch skitechnische Aspekte, wie Hangneigung, Schneesicherheit, Gefahrensituation und Bodenbeschaffenheit.

Weiter nimmt der Kanton zwei Vorhaben an Bergstationen auf: F2.21 «Bergstation Klein-Titlis und Umgebung» in der Gemeinde Engelberg als Zwischenergebnis und Objekt F2.22 «Stöckalp» in der Gemeinde Kerns als Vororientierung.

Bergstation Klein Titlis und Umgebung (F2.21)

Zum Objekt F2.21 «Bergstation Klein Titlis und Umgebung», das in der vorliegenden Gesamtüberarbeitung als Zwischenergebnis enthalten ist, hat der Kantonsrat am 22. Oktober 2020 bereits eine Anpassung (mit Koordinationsstand Festsetzung) beschlossen und dem Bund zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Das Objekt der vorliegenden Gesamtüberarbeitung, das deshalb nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht, wird im Rahmen der Genehmigung sistiert; die Prüfung und Genehmigung wird zur Anpassung vom 22. Oktober 2020 erfolgen.

Das Objekt F2.21 «Bergstation Klein Titlis und Umgebung» wird sistiert; die Prüfung und Genehmigung zur vom Kantonsrat beschlossenen Richtplananpassung vom 22. Oktober 2020 erfolgt in einem separaten Verfahren.

Vorbehalte im Rahmen der Genehmigung:

Das touristische Intensivgebiet F2.13 «Pilatus» wird im Koordinationsstand «Festsetzung» unter der Annahme genehmigt, dass keine Erweiterung des bestehenden Gebiets geplant ist.

Die touristischen Intensivgebiete (F2.11-F2.15) werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass allfällige zukünftige Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im kantonalen Richtplan aufgenommen und räumlich abgestimmt werden müssen.

Hinweis: Zu dem als Vororientierung im Richtplan aufgeführten Zusammenschluss der Tourismusgebiete Engelberg-Titlis, Melchsee-Frutt und Meiringen-Hasliberg (F2.16) äussert der Bund hinsichtlich einer späteren Genehmigungsfähigkeit als Zwischenergebnis oder Festsetzung grosse Bedenken.

3.3.3 Sanfter Tourismus: Sportliche Freizeitaktivitäten (F 3) und Wallfahrtsort Flüeli-Ranft und weitere Kulturangebote (F 4)

Der Kanton Obwalden will vermehrt den sanften Tourismus in Wert setzen, da er in diesem Bereich grosses Potential sieht. In Kapitel F3 wird sanfter Tourismus in Zusammenhang mit naturorientierten Freizeitaktivitäten behandelt, in Kapitel F4 in Zusammenhang mit Kultur.

In den richtungsweisenden Festlegungen und den Handlungsanweisungen von Kapitel F3 legt der Kanton die Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten zum sanften Tourismus in Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten fest.

Zudem werden sieben Ausgangspunkte für den sanften Tourismus in Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten als Zwischenergebnis festgelegt. Weiter werden zwei See-Rundwanderwege als konkrete Vorhaben im Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen.

Im Kapitel F 4 werden der Wallfahrtsort Flüeli-Ranft und das Benediktinerkloster Engelberg als Kulturstätten mit grosser Bedeutung für den Kulturtourismus festgesetzt. Aus Sicht des Bundes sind die Erläuterungen zu diesen Kulturstätten und zu deren Weiterentwicklung sehr knapp gehalten.

Aus den Richtplanunterlagen zu den Kapiteln F 3 und F 4 geht – abgesehen von den beiden konkreten Vorhaben – nicht hervor, ob mit den Festlegungen auch bauliche Massnahmen verbunden sind. Neue Bauten und Anlagen, auch für den sanften Tourismus, haben Auswirkungen auf Raum und Umwelt und können beispielsweise im Widerspruch zu den Schutzzielen von BLN- und ISOS-Objekten stehen. So befinden sich mehrere der Ausgangspunkte für den sanften Tourismus in Zusammenhang

mit sportlichen Aktivitäten innerhalb oder am Rande der BLN-Gebiete Nr. 1608 «Flyschlandschaft Haglere-Glaubenberg-Schlieren» und Nr. 1605 «Pilatus». Der geplante Seerundweg Lungern könnte zudem das Ortsbild von Lungern tangieren, das im ISOS enthalten ist. Dies ist in der vorgesehenen Erarbeitung von Konzepten für die Ausgangspunkte und bei der Weiterentwicklung der Vorhaben zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Genehmigung einer späteren Festsetzung der Ausgangspunkte für sanften Tourismus im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, sind die zentralen Inhalte der Konzepte und mögliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Form von Erläuterungen notwendig.

Für Bauten und Anlagen in Zusammenhang mit den sieben Ausgangspunkten für sanften Tourismus und den beiden Kulturstätten ist zudem immer eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und es ist sicherzustellen, dass sie dem Bundesrecht entsprechen. Haben solche Vorhaben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, sind sie im kantonalen Richtplan als Vorhaben räumlich abzustimmen, wie dies für die beiden See-Rundwanderwege bereits angedacht ist.

Im Hinblick auf die Genehmigung einer allfälligen späteren Festsetzung der beiden konkreten Richtplanvorhaben (See-Rundwanderwege) benötigt der Bund stufengerechte Erläuterungen zu deren räumlichen Auswirkungen und eine nachvollziehbare Interessenabwägung.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, bei der Erarbeitung der Konzepte im Zusammenhang mit den Ausgangspunkten für sanften Tourismus die Schutzziele der betroffenen Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und die Vorgaben des Raumplanungsrechts zu berücksichtigen.

Hinweise:

Im Hinblick auf die Genehmigung einer allfälligen späteren Festsetzung der Ausgangspunkte für sanften Tourismus im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten (F3.01-07) sind die zentralen Inhalte der Konzepte und mögliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Form von Erläuterungen notwendig.

Im Hinblick auf die Genehmigung einer allfälligen zukünftigen Festsetzung der Richtplanvorhaben für den sanften Tourismus im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten (F3.11-12) muss der Kanton dem Bund stufengerechte Erläuterungen zu den räumlichen Auswirkungen sowie eine nachvollziehbare Interessenabwägung zukommen zu lassen.

3.3.4 Touristische Beherbergung Hotels und Resorts (F 5)

Für den Kanton Obwalden ist ein attraktives und zeitgemässes Beherbergungsangebot von zentraler Bedeutung und eine unverzichtbare Basis für eine starke Tourismuswirtschaft. Mit dem Kapitel F5 beabsichtigt der Kanton zu ermöglichen, dass international konkurrenzfähige Angebote geschaffen oder bestehende weiterentwickelt werden können.

Der Kanton schreibt in der richtungsweisenden Festlegung F5-2, dass Vorhaben für die touristische Beherbergung innerhalb des Siedlungsgebiets keine richtplanerische Grundlage erfordern. Zwar dürfte es tatsächlich so sein, dass Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets einer besonders sorgfältigen räumlichen Abstimmung bedürfen. Allerdings können auch Vorhaben innerhalb des Siedlungsgebiets so gewichtige räumliche Auswirkungen (z. B. bezüglich Verkehr) und so grossen Koordinationsbedarf haben, dass sie gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG einen Richtplaneintrag erfordern. Die pauschale und absolute Aussage in der richtungsweisenden Festlegung F5-2 wird deshalb mit der Genehmigung durch den Bund relativiert.

Mit der richtungsweisenden Festlegung F5-3 legt der Kanton fest, dass Vorhaben für die touristische Beherbergung ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Regel eine Festlegung im Richtplan erfordern. Um einen bestehenden Beherbergungsbetrieb zu erweitern, müssen drei Voraussetzungen erfüllt

sein, die aber eher die Ausgestaltung des Projekts betreffen (zusätzlich notwendige Erschliessung, strukturierte Bewirtschaftung und qualitätssichernde Projektentwicklung) und weniger raumplanerische Anforderungen an den Standort der Erweiterung und die Erweiterung selber. Für den Neubau von Beherbergungsbetrieben sind zusätzliche Voraussetzungen aufgeführt, insbesondere auch, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen dürfen. Diese Voraussetzung muss selbstverständlich auch für Erweiterungen gelten. Dass für die neue Errichtung von Betrieben ein Landschaftskonzept gefordert wird, wird vom Bund begrüsst. Insgesamt muss festgehalten werden, dass sowohl für Vorhaben zur Erweiterung als auch zur Neuerrichtung von Beherbergungsbetrieben eine stufengerecht umfassende Interessenabwägung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben muss sich im Einzelfall als mit dem Bundesrecht vereinbar erweisen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets und der Bauzonen sind dem enge Grenzen gesetzt.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die richtungsweisende Festlegung F5-2 wird wie folgt genehmigt: «Vorhaben für die touristische Beherbergung innerhalb des Siedlungsgebiets erfordern in der Regel keine richtplanerische Grundlage.»

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Vorhaben für die touristische Beherbergung ausserhalb des Siedlungsgebiets müssen nicht nur die vom Kanton Obwalden formulierten Voraussetzungen gemäss der richtungsweisenden Festlegung F5-3 erfüllen, sondern auch mit dem Bundesrecht vereinbar sein.

Bänklialp / Sprungschanzen (Objekt F5.11)

Das Kapitel Touristische Beherbergung, Hotels und Resorts enthält aktuell ein Vorhaben, Objekt F5.11 Bänklialp/Sprungschanzen im Koordinationsstand Zwischenergebnis. In der Zwischenzeit hat der Kanton dem ARE bereits eine entsprechende Richtplananpassung mit dem Ziel der Festsetzung des Vorhabens zur Vorprüfung unterbreitet und dazu auch Erläuterungen in Form von Planungsberichten eingereicht.

Gemäss diesen Planungsberichten beabsichtigt die Eigentümerin, die bestehende Restaurant- und Hotelanlage Bänklialp auszubauen und zu erweitern. Gemäss den Erläuterungen kann das Hotel Bänklialp nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn es zu einem grösseren Hotel der Kategorie**** weiterentwickelt wird. Die bestehende Anlage und das für die Erweiterung vorgesehene Gebiet liegen in der Landwirtschaftszone. Gemäss dem Planungsbericht soll das Areal der neuen Hotelüberbauung im Vergleich zum bereits überbauten Bereich ein Mehrfaches an Fläche beanspruchen; die bereits überbaute Fläche (rund 3'000 m²) soll um mehr als 10'000 m² erweitert werden können. Für die Erweiterung ist eine Rodung von 827 m² nötig.

Im Vorprüfungsbericht vom 17. April 2020 hat sich das ARE ausführlich zu seinen Bedenken bezüglich der Erweiterung des Hotels Bänklialp in der im Planungsbericht vorgesehenen Form geäussert. Das ARE kam zum Schluss, dass eine Genehmigung der geplanten Festsetzung des Vorhabens in der vorgesehenen Form nicht in Aussicht gestellt werden könnte und das Vorhaben – würde es so zur Prüfung und Genehmigung eingereicht – aus dem Richtplan gestrichen werden müsste. Im Wesentlichen ging es darum, dass mit der vorgesehenen Hotelerweiterung, die dazu führen würde, dass die bestehende überbaute Fläche mehr als verdreifacht würde, das zulässige Mass an Erweiterungen ausserhalb der Bauzonen bei Weitem überschritten würde. Zudem dürfte der Nachweis der relativen Standortgebundenheit nicht einfach zu erbringen sein. Neben dem Nachweis des Bedarfs müsste zusätzlich auch aufgezeigt werden, dass die vorgesehene Realisierung ausserhalb der Bauzonen eine erheblich vorteilhaftere Lösung darstellt als mögliche Lösungen innerhalb der Bauzonen. Raumplanerisch gesehen gehört ein neues Hotel grundsätzlich in eine Bauzone im Siedlungsgebiet.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben im Hinblick auf eine Festsetzung entscheidend anzupassen. Auf der Bänklialp besteht bereits ein Hotel. Es liegt, wie gesagt, ausserhalb der Bauzonen. Die Frage, wie ein solches Hotel verändert werden kann, beurteilt sich primär nach den Bestimmungen der Artikel

24a ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700). Praktisch relevant sind in dieser Hinsicht insbesondere die Artikel 37a und – subsidiär – Artikel 24c .

Das ARE ist der Ansicht, dass eine Weiterentwicklung des Richtplanvorhabens eine deutliche Redimensionierung des Hotelprojekts am vorgesehenen Standort voraussetzt. Als zweite Voraussetzung sieht das ARE die Weiterentwicklung der Planung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zusammen mit den benachbarten Sportanlagen. Darauf basierend könnten die folgenden beiden Planungsansätze verfolgt werden: Einerseits könnte im Rahmen einer Richtplananpassung das im Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet zweckgebunden bis und mit dem Gebiet der Bänklialp erweitert werden. Dies müsste im Rahmen des im Richtplan festgelegten Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets erfolgen und würde wahrscheinlich eine flächenähnliche Kompensation des Siedlungsgebiets in Engelberg oder einer anderen Obwaldner Gemeinde bedingen. Zusammen mit der Erweiterung des Siedlungsgebiets würde eine Art touristischer Schwerpunkt (Hotel und Sportanlagen, usw.) geschaffen. Andererseits könnte die Hotelerweiterung auch auf Stufe Nutzungsplanung in eine Gesamtplanung mit den umliegenden, bestehenden und neu geplanten Sportanlagen (z.B. Sprungschanze, Langlaufloipe) eingebettet werden. Dies würde bedingen, dass zwischen den Sportanlagen und der künftigen Hotelnutzung ein starker Zusammenhang besteht. Der Bund empfiehlt dem Kanton Obwalden für die Weiterentwicklung des Richtplanvorhabens eine enge Zusammenarbeit mit dem ARE.

Damit ein Vorhaben im Richtplan als Festsetzung aufgenommen resp. genehmigt werden kann, muss das Vorhaben auf Stufe Richtplan räumlich abgestimmt (Art. 5 Abs. 2 RPV) und voraussichtlich mit dem Raumplanungsrecht des Bundes (analoge Anwendung von Art. 15 Abs. 4 Bst. d RPV) sowie dem Waldrecht des Bundes (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG und Art. 17 WaG) vereinbar sein.

Das BAFU weist darauf hin, dass der gesetzliche Waldabstand (Art. 17 WaG), der im Kanton Obwalden 15 m beträgt, bei einer Sanierung des Hotels Bänklialp zu berücksichtigen ist.

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Das Objekt F5.11 «Bänklialp/Sprungschanzen» wird mit dem Vorbehalt als «Zwischenergebnis» genehmigt, dass es im Hinblick auf eine Festsetzung deutlich redimensioniert wird und das Hotel sowie die nahegelegenen Sportanlagen und -nutzungen in einem Gesamtzusammenhang geplant werden.

3.3.5 Touristische Beherbergung Campingplätze (F 6)

Der Kanton Obwalden hat dieses Kapitel seit der Vorprüfung durch den Bund neu in den Richtplan aufgenommen. Er beabsichtigt mit Kapitel F 6, den Betreibern von Campingplätzen zu ermöglichen, das Angebot der Campingplätze weiter zu entwickeln, um sich wandelnden Ansprüchen und Bedürfnissen anzupassen.

Der Kanton weist im Kapitel F 6 zu Recht auf den teilweise grossen Flächenbedarf von Campingplätzen hin. Insgesamt kommen jedoch die hohen Anforderungen an die Erstellung oder Erweiterung eines Campingplatzes, die sich dadurch ergeben, noch nicht genügend zum Ausdruck. Die Aussagen des Vorhabenblatts müssen immer mit dem Zusatz gelesen werden, «soweit das Bundesrecht dies zulässt». In der richtungsweisenden Festlegung F6-1 steht, dass das Angebot an Campingplätzen unter der Berücksichtigung der Interessen von Landwirtschaft, Natur und Landschaft weiterentwickelt wird. Hier sind entsprechend auch die Interessen und Rahmenbedingungen der Raumplanung zu erwähnen. Weiter steht in der Handlungsanweisung F6-1, dass der Kanton jeweils die erforderlichen Grundlagen prüft und das Vorhaben im kantonalen Richtplan festhält. Selbstverständlich kann das Vorhaben nur dann im Richtplan festgelegt werden, wenn die Ergebnisse der Prüfung der Grundlagen und eine stufengerechte Interessenabwägung dies zulassen und die raumplanungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Im Zusammenhang mit der Entlassung von Campingplätzen aus dem Siedlungsgebiet, hat sich der Bund bereits im ersten Teil der Genehmigung (Raumentwicklungsstrategie und Siedlung) vom 24.

Juni 2020 und im entsprechenden Prüfungsbericht vom 10. Juni 2020 zur Frage der Campingplätze geäußert. Er hat dabei festgehalten, dass er die Auffassung des Kantons teilt, dass Campingplätze grundsätzlich nicht dem Siedlungsgebiet zugeordnet werden sollen. Dies setzt aber voraus, dass die entsprechenden Zonenvorschriften keine bauzonenähnliche Überbauung zulassen, und zwar insbesondere auch dann nicht, wenn die Areale unmittelbar an Bauzonen angrenzen. Da bei verschiedenen Campingplätzen aus Sicht ARE zumindest zweifelhaft ist, ob Zonenvorschriften derart restriktiv sind, wurde die Entlassung der entsprechenden Flächen aus dem Siedlungsgebiet mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton innert eines Jahres nachweist, dass die Zonenvorschriften für diese Flächen bereits heute keine bauzonenähnliche Nutzung zulassen oder der Gemeinde im Richtplan den verbindlichen Auftrag erteilt, die Zonenvorschriften entsprechend anzupassen. Soll auf einzelnen Flächen eine bauzonenähnliche Überbauung möglich sein, müssten diese dem Siedlungsgebiet zugeordnet werden. Dies gilt sinngemäss auch für die allfällige künftige Erstellung neuer Campingplätze und für Erweiterungen.

Für Objekt F6.03 Camping Eienwäldli ist eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes als Festsetzung im Richtplan vorgesehen. Es sind keine stufengerechten Informationen zu den räumlichen Auswirkungen der Erweiterung und zur Interessenabwägung vorhanden. Eine Beurteilung durch den Bund, wie sie für die Genehmigung einer Festsetzung nötig ist, ist deshalb nicht möglich. Das Vorhaben wird als Zwischenergebnis genehmigt.

Änderungen im Rahmen der Genehmigung:

Die richtungsweisende Festlegung F6-1 wird wie folgt genehmigt: «Das Angebot an Campingplätzen wird unter Berücksichtigung der Interessen von Raumplanung, Landwirtschaft, Natur und Landschaft weiterentwickelt. ...».

Das Objekt F6.03 «Erweiterung Camping Eienwäldli» wird aufgrund der fehlenden Informationen zur räumlichen Abstimmung im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» (anstelle von «Festsetzung») genehmigt.

3.3.6 Golfanlagen (F 7)

Der Kanton Obwalden hat dieses Kapitel seit der Vorprüfung durch den Bund neu in den Richtplan aufgenommen. Er beabsichtigt mit Kapitel F 7, eine Grundlage für die Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Golfplätze zu schaffen. Als Objekte sind die beiden bestehenden Golfplätze in Kerns und Engelberg enthalten und als Ausgangslage deklariert. Erweiterungen sind zurzeit offenbar nicht geplant.

Dem Richtplan ist zu entnehmen, dass richtigerweise allfällige zukünftige Vorhaben im Richtplan räumlich abgestimmt werden sollen. Analog zu den Campingplätzen hält der Kanton in Handlungsanweisung F7-1 fest, welche Grundlagen für die Aufnahme eines Vorhabens notwendig sind. Auch hier gilt selbstverständlich, dass das Vorhaben nur dann im Richtplan festgelegt werden kann, wenn die Ergebnisse der Prüfung der Grundlagen und eine stufengerechte Interessenabwägung dies zulassen.

Im Gegensatz beispielsweise zu den Campingplätzen ist für die Golfplätze ganz auf Aussagen dazu verzichtet worden, welche Interessen und Rahmenbedingungen für die notwendige Interessenabwägung zu berücksichtigen sind (Kulturlandschutz, insbesondere Fruchtfolgeflächen, Natur und Landschaft usw.). Spätestens für den Fall einer Erweiterungsidee, müssen die richtungsweisenden Festlegungen und die Handlungsanweisung entsprechend ergänzt werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, die richtungsweisenden Festlegungen von Kapitel F 7 «Golfanlagen» spätestens im Hinblick auf allfällige spätere Erweiterungen der beiden Golfplätze mit materiellen Anforderungen an solche zu ergänzen.

3.4 Richtplankapitel G «Übrige Raumnutzungen»

3.4.1 Abbau mineralischer Rohstoffe (G 1) sowie Abfallbewirtschaftung und Deponien (G 2)

In den zwei Kapiteln formuliert der Kanton jeweils Grundsätze und Anweisungen für den Abbau mineralischer Rohstoffe und die Abfallbewirtschaftung, insbesondere Deponien. Zudem werden Standorte festgelegt, grossmehrheitlich als Ausgangslage. Neben einigen Abbaugebieten und Deponien im Koordinationsstand Vororientierung sind eine Erweiterung eines Kiesabbaugebiets und die Erweiterung eines Recyclingzentrums als Zwischenergebnis sowie die Sicherung einer Kehrichthalle mit einer Zone öffentlicher Bauten und Anlagen als Festsetzung vorgesehen.

Der Kanton bezeichnet sowohl für die Abbaugebiete als auch für die Deponien (Handlungsanweisungen G1-2 und G2-2) eine Schwelle für die Behandlung der Vorhaben im Richtplan von 100'000 m³. Der Bund weist darauf hin, dass auch kleinere Vorhaben, sofern sie gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Für die Deponien formuliert zudem die Abfallverordnung in Artikel 5 Absatz 2 VVEA eine allgemeine Richtplanchpflicht: «Sie (die Kantone) weisen die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Deponien in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen.».

Zu Objekt «Kehrichthalle Vogelbüel», das als Festsetzung im Richtplan enthalten ist, hat der Bund nach der Anhörung der kantonalen Fachstelle punktuelle Zusatzinformationen erhalten. Trotzdem kann der Bund das bereits realisierte Vorhaben nicht abschliessend beurteilen und nimmt es bloss zur Kenntnis.

Zur Abbaustelle G1.05 «Oberwald», die als Zwischenergebnis im Richtplan aufgeführt wird, liegen keine Informationen zum Vorhaben und dessen räumlichen Auswirkungen vor, obwohl dies der Bund im Rahmen der Vorprüfung gewünscht hatte. Eine allfällige spätere Festsetzung dieses Standortes durch den Bund wird nur möglich sein, wenn die notwendigen Informationen und eine nachvollziehbare stufengerechte Interessenabwägung vorliegen. Dasselbe gilt für Objekt G2.2.22 «Erweiterung Recyclingzentrum Schliere».

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Das Objekt G2.2.21 «Kehrichthalle Vogelbüel» wird vom Bund zur Kenntnis genommen.

Hinweise:

Im Hinblick auf die Genehmigung einer allfälligen zukünftigen Festsetzung der Abbaustelle G1.05 «Oberwald» sowie von Objekt G2.2.22 «Erweiterung Recyclingzentrum Schliere» benötigt der Bund stufengerechte Erläuterungen zur räumlichen Abstimmung.

Alle Deponien und Abbaustellen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen gemäss Artikel 8 Absatz 2 einer Grundlage im Richtplan, auch wenn sie kleiner als 100'000 m³ sind.

3.4.2 Wasserversorgung, Grund- und Quellwasserschutz (G 3) sowie Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (G 4)

Der Bund hat zu den Inhalten der Kapitel G 3 und G 4 keine Bemerkungen. Dem Auftrag aus der Vorprüfung, die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richtplankarte darzustellen, ist der Kanton nachgekommen.

3.4.3 Energie (G 5)

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Obwalden die Energiestrategie 2050 des Bundes mitträgt und sich im Kapitel G 5 umfassend mit dem Sparen von Energie und der Energieeffizienz beschäftigt. Der Kanton sieht vor, vor allem im Gebäudebereich (privat und öffentlich) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Energieverbrauch insgesamt zu senken und fossile Energieträger zu ersetzen. Im Vordergrund steht die Förderung von Wärmeverbänden und die Förderung einheimischer, erneuerbarer Energieträger wie Solarenergie, Biomasse, Holz und Erdwärme. Auch die Wasserkraft soll umwelt- und landschaftsverträglich gefördert werden. Nicht priorisieren will der Kanton derzeit aufgrund des hohen Konfliktpotenzials mit der Landschaft die Windenergie.

Wie bereits in der Vorprüfung festgestellt, fehlt im vorliegenden Energiekapitel G 5 nach wie vor die vertiefte Auseinandersetzung mit den Aufträgen der gesetzlichen Grundlagen betreffend Raumplanung und Energie, welche im Rahmen der Energiestrategie 2050 seit Anfang Januar 2018 in Kraft sind. Demnach sind die Kantone gemäss Artikel 6 RPG Absatz 2 Buchstabe b_{bis} verpflichtet, Grundlagen zu erarbeiten, in denen sie feststellen, welche Gebiete sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen. Die so ermittelten Gebiete müssen dann gemäss Artikel 10 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) sowie Artikel 8b RPG im Richtplan festgelegt werden. Die Kantone schliessen dabei bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind. Soweit nötig sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Eine Festlegung geeigneter Gebiete für Windenergie und von Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG resp. 8b RPG fehlt zurzeit im Richtplan. Dem Bund ist bewusst, dass die entsprechenden Artikel erst vor kurzem in Kraft getreten sind und dass weder im EnG noch im RPG Fristen für die Umsetzung der Anforderungen enthalten sind. Der Bundesrat hielt in der Botschaft zur Energiestrategie 2050 jedoch fest, dass die Kantone und, wo nötig, auch die Gemeinden die Richtplan- und Nutzungsplanfestlegungen zügig vornehmen sollen.

Wasserkraft

In Handlungsanweisung G5-5 gibt sich der Kanton den Auftrag, die Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung in Gewässern (Negativplanung) zu bezeichnen. Aus Sicht des Bundes kann jedoch mit einer blossen Negativplanung der Auftrag von Artikel 10 EnG nicht als erfüllt betrachtet werden. Dieser Artikel postuliert – ebenso wie Artikel 6b RPG – klar, dass die für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerstrecken festgelegt werden müssen (Pflicht). Dies schliesst die bereits genutzten Strecken und Standorte mit ein. Es können auch Gebiete bezeichnet werden, welche freizuhalten sind (Ermessen). Auch wenn die Arbeiten der Kantone noch nicht so weit gediehen sind, dass Potenzialgebiete festgelegt werden könnten, hat sich der Richtplan gleichwohl im Rahmen der nächsten Anpassung (die laufende Anpassung Klein Titlis nicht mitgerechnet) schon zu den an die Hand genommenen Arbeiten und den Zwischenergebnissen sowie zu den anstehenden Arbeiten und deren zeitlichen Planung zu äussern.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, folgende Überarbeitungen des Kapitels G 5 «Energie» zügig an die Hand zu nehmen. Aus Sicht des Bundes sollte dies innerhalb von 3-5 Jahren möglich sein:

- Die für die Wasserkraftnutzung geeigneten und die bereits genutzten Gewässerstrecken sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.
- Es ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, auf welchen Kriterien die Festlegung der geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken resp. Ausschlussgebiete basieren.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, die Handlungsanweisung G5-5 dahingehend anzupassen, dass geeignete Gebiete und Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft und - sofern weiterhin gewünscht - Ausschlussgebiete bezeichnet werden. In der Handlungsanweisung ist ein Zeithorizont für diese Arbeiten zu definieren.

Windkraft

In der richtungsweisenden Festlegung G5-8 hält der Kanton fest, dass die Nutzung der Windenergie aufgrund des hohen Konfliktpotenzials mit der Landschaft derzeit nicht priorisiert wird. Auch wenn die Möglichkeiten zur Nutzung von Windenergie im Kanton Obwalden geringer sind als in anderen Kantonen, ist aus Sicht des Bundes nicht von vornherein klar, dass sich keine Gebiete zur Nutzung der Windenergie eignen. Die im Rahmen der Vorprüfung verlangte, fachlich fundierte und nachvollziehbar dargelegte Begründung, weshalb der Kanton zum Schluss kommt, die Nutzung von Windenergie vorläufig nicht zu prüfen, ist unterblieben.

Wie oben aufgeführt, verlangen EnG und RPG die Bezeichnung der geeigneten Gebiete für die Nutzung der Windkraft. Ein Verzicht auf die Bezeichnung entsprechender Gebiete ist nur dann möglich, wenn die Grundlagenarbeit nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b_{bis} RPG ergeben hat, dass es im Kanton keine geeigneten Gebiete gibt und wenn der Kanton dies nachvollziehbar darlegen kann. Eine pauschale Begründung, wie sie im Richtplan festgehalten ist, genügt klarerweise nicht.

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Die richtungsweisende Festlegung G5-8 wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton zügig die notwendigen Grundlagen erarbeitet und prüft, ob geeignete Gebiete zur Nutzung der Windkraft bestehen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, folgende Überarbeitungen des Kapitels G 5 «Energie» zügig an die Hand zu nehmen. Aus Sicht des Bundes sollte dies innerhalb von 3-5 Jahren möglich sein:

- Es sind Grundlagen zu erarbeiten, in denen festgestellt wird, welche Gebiete sich für die Nutzung der Windkraft eignen.
- Es ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, auf welchen Kriterien die Festlegung der geeigneten Gebiete resp. allenfalls auch die nicht mögliche Festlegung von Gebieten basiert.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, die Handlungsanweisung G5-8 dahingehend zu ergänzen, dass geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft evaluiert und – wenn solche gefunden werden – diese im Richtplan bezeichnet werden. In der Handlungsanweisung ist ein Zeithorizont für die Erarbeitung der Grundlagen zu definieren

3.4.4 Übertragungsleitungen (G 6)

Der Kanton hat den Hinweisen und Anträgen des Bundes aus der Vorprüfung zum Kapitel Übertragungsleitungen entsprochen. Die Inhalte des Richtplans sind nunmehr kongruent mit dem Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes (SÜL).

3.4.5 Mobilfunk- und Sendeanlagen (G 7)

Der Kanton hat dem Auftrag des Bundes aus der Vorprüfung, einen Grundsatz aufzunehmen, dass Standorte für Mobilfunk- und Sendeanlagen möglichst innerhalb der bestehenden Bauzonen gesucht und Standorten ausserhalb grundsätzlich vorgezogen werden, entsprochen. Der Bund hat keine weiteren Bemerkungen zu diesem Kapitel.

3.4.6 Militärische Bauten und Anlagen (G 8)

Mit dem Kapitel G 8 reagiert der Kanton auf den Sachplan Militär 2017 und die daraus resultierenden Folgen für den Kanton Obwalden.

Zivile Umnutzung des Schiessplatzes Glaubenberg sowie des Zeughausareals in Sarnen

Mit dem Stationierungskonzept vom 26. November 2013 hat das VBS die Aufgabe des Schiessplatzes Glaubenberg bekannt gegeben. Das Ende der militärischen Nutzung war auf Mitte 2020 vorgesehen. Die Erfahrungen aus den ersten zwei Jahren der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee haben gezeigt, dass der Schiessplatz für die militärische Ausbildung weiterhin benötigt wird. Deshalb beabsichtigt das VBS den Platz und das zugehörige Zeughausareal in Sarnen weiter zu nutzen und dazu dem Bundesrat bis Ende 2020 / Anfang 2021 eine entsprechende Anpassung des Sachplans Militär (Programmteil) zu beantragen.

Im Rahmen der Umsetzung der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.041) hat sich zudem erwiesen, dass der Schiessplatz Glaubenberg für Siedlungsgebiete in der Nähe von anderen Waffen- und Schiessplätzen eine wichtige Entlastung bieten kann. Deshalb soll der Schiessplatz Glaubenberg nicht aufgegeben und weiterhin militärisch genutzt werden. Parallel wird vertieft betrachtet, welche Teile des Schiessplatzes trotz dem Rückkommen nicht mehr genutzt werden. In diesen Prozess werden die entsprechenden Stellen des VBS auch auf die kantonalen Stellen zukommen.

Im Rahmen einer Anpassung des Programmteils des Sachplans Militär wird die zeitliche Befristung der weiteren militärischen Nutzung des Schiessplatzes aufgehoben. Der Programmteil des Sachplans Militär wird dem Bundesrat voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2021 zum Beschluss unterbreitet.

Vor diesem Hintergrund können die entsprechenden Festlegungen des Kantons nicht genehmigt werden, sondern werden als Interessenbekundung des Kantons zum Zeitpunkt des Richtplanbeschlusses, der vor der Kommunikation des VBS erfolgt ist, zur Kenntnis genommen. Die planerische Abstimmung des Standorts erfolgt bei der Erarbeitung des zukünftigen Objektblatts. Nach Beschluss des entsprechenden Objektblatts durch den Bundesrat wird der Richtplan durch den Kanton entsprechend anzupassen sein. Der Obwaldner Regierungsrat hat mit Schreiben vom 17. September 2020 dem VBS bestätigt, dass er mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Die richtungsweisende Festlegung G8-2, die Handlungsanweisung G8-2 sowie die Objekte G8.01 «Truppenunterkunft Glaubenberg» sowie G8.02 «Zeughausareal Sarnen» werden als Interesse des Kantons Obwalden zur Kenntnis genommen. Nach der Verabschiedung des neuen Objektblatts des Sachplans Militär wird der kantonale Richtplan entsprechend anzupassen sein.

Das VBS weist darauf hin, dass es sich bei der Prozentangabe zur beabsichtigten Reduktion der Anzahl Objekte im Kernbestand (rund 40%), wie sie in der Ausgangslage erwähnt ist, nur um eine reine interne Planzahl handelt, die nicht als konkreter Massstab verwendet werden kann. Das VBS ersucht deshalb den Kanton, diese Zahl in der Ausgangslage zu streichen.

Hinweis: In der Ausgangslage zu Kapitel G 8 soll die Prozentangabe von 40% zur geplanten Reduktion der Anzahl Objekte im Kernbestand der Armee gestrichen werden.

3.4.7 Störfallvorsorge (G 9)

Der Kanton hat in diesem Kapitel einige der in der Vorprüfung verlangten Präzisierungen und Ergänzungen, insbesondere zu den Zielen und Prinzipien der Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung, zu den Aufgaben von Kanton und Gemeinden und zu den Grundlagen vorgenommen.

Gemäss Artikel 11a Absatz 3 der Störfallverordnung (StfV; SR 814.012) besteht innerhalb der Konsultationsbereiche nicht bloss die Pflicht zur Berücksichtigung der Gefahrenpotenziale in den Planungen der Gemeinden (Handlungsanweisung G9-1), sondern explizit die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme der Vollzugsbehörde vor einer Entscheidung über eine Änderung der Nutzungsplanung. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die entsprechende Handlungsanweisung entsprechend ergänzt werden.

Der Bund weist zudem darauf hin, dass seit dem 1. November 2018 eine Änderung der Störfallverordnung in Kraft ist, die eine Koordinationspflicht für alle raumwirksamen Tätigkeiten vorsieht. Damit sind neben der Richt- und Nutzungsplanung auch Bewilligungen in bestehenden Bauzonen angesprochen. Die Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» des Bundes aus dem Jahr 2013 ist im Hinblick auf diese zusätzliche Aufgabe sowie in weiteren Punkten überarbeitet und ergänzt worden. Eine Anhörung der Kantone zum Entwurf dieser Überarbeitung hat vom 15. Dezember 2019 bis 15. März 2020 stattgefunden. Die Publikation ist für Spätsommer 2021 geplant. Der Kanton wird eingeladen, sein Richtplankapitel aufgrund der revidierten Störfallverordnung und der überarbeiteten Planungshilfe des Bundes zu überprüfen und zu ergänzen.

Hinweis: Der Kanton wird eingeladen, das Kapitel Störfallvorsorge aufgrund der revidierten Störfallverordnung und der überarbeiteten Planungshilfe des Bundes zu überprüfen und zu ergänzen.

3.4.8 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben (G 10)

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Der Kanton schafft mit dem Kapitel G 10 generelle Vorgaben für das Vorgehen im Falle von solchen Vorhaben. Konkrete Vorhaben, die nicht in einem thematischen Kapitel des Richtplans bereits über eine Grundlage verfügen, werden in einer Liste aufgeführt.

Zu den drei aktuell aufgelisteten Vorhaben G10.01 *Pferdesportanlage Kägiswil* (Vororientierung), G10.02 *Pferdesportanlage Alpnach* (Vororientierung) und G10.03 *Anlage Freizeittfischerei* (Zwischenergebnis) verfügt der Bund über keine Informationen. Der Bund ist damit nicht in der Lage, zu beurteilen, ob die drei Vorhaben bundesrechtskonform machbar sind. Er macht den Kanton darauf aufmerksam, dass stufengerechte Erläuterungen zu den räumlichen Auswirkungen sowie eine nachvollziehbare Interessenabwägung für eine abschliessende Beurteilung durch den Bund spätestens bis zur Genehmigung einer Festsetzung im Richtplan noch notwendig sein werden.

Hinweis: Bis spätestens zur Genehmigung einer Festsetzung der in G 10 aufgeführten Vorhaben, benötigt der Bund stufengerechte Erläuterungen zu den räumlichen Auswirkungen sowie eine nachvollziehbare Interessenabwägung.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Juni 2021 werden die Kapitel D «Verkehr», E «Natur und Landschaft», F «Tourismus und Freizeit» sowie G «Übrige Raumnutzungen» der Gesamtüberarbeitung des Richtplans des Kantons Obwalden mit den Vorbehalten und Aufträgen von Ziffern 2-25 genehmigt.

Kapitel D «Verkehr»

2. Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Anpassung von Kapitel D des kantonalen Richtplans das Objekt D2.3.07 «NS: Ausbau A8 Alpnachstad-Sarnen und Halbanchluss Kägiswil» mit einem Auftrag an die kantonalen Behörden zu ergänzen, dass eine Zweckmässigkeitsbeurteilung unter Einbezug des Bundesamts für Strassen ASTRA zu erarbeiten ist.
3. Er wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans die Übernahme der wesentlichen räumlichen Festlegungen des SIL-Objektblatts «Kägiswil», insbesondere des Flugplatzperimeters und des Gebiets mit Lärmbelastung, als Hinweis in der Richtplankarte zu prüfen.
4. Er wird aufgefordert, bei der Erarbeitung der Gesamtverkehrsstrategie einen angemessenen Einbezug der betroffenen Bundesstellen zu gewährleisten.

Kapitel E «Natur und Landschaft»

5. Die richtungsweisende Festlegung E4-5 sowie die Handlungsanweisung E4-5 zum Verhältnis von Fruchtfolgeflächen und Siedlungsgebiet werden gestrichen.
6. Der Titel der Karten auf Seite E-17 wird wie folgt genehmigt: «Überlagerung Fruchtfolgeflächen mit Festlegung Siedlungsgebiet».
7. Im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung hat der Kanton Obwalden eine Kompensationsregelung im Sinne des Grundsatzes 10 des Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 in seinem Richtplan einzuführen.
8. Das Objekt E6.201 «Hochwasserentlastungs-Stollen Ost» wird im Sinne einer Ausgangslage zur Kenntnis genommen.
9. Die Anlagenbereiche für die Schifffahrt (Richtplankarte) sowie die Wasserungsstellen für Boote (E6.401-410) werden zur Kenntnis genommen. Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, bei konkreten Projekten an diesen Standorten im Falle von gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine räumliche Abstimmung im kantonalen Richtplan und jedenfalls im Rahmen der nachgeordneten Planung eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Kapitel F «Tourismus und Freizeit»

10. Das Objekt F2.21 «Bergstation Klein Titlis und Umgebung» wird sistiert; die Prüfung und Genehmigung zur vom Kantonsrat beschlossenen Richtplananpassung vom 22. Oktober 2020 erfolgt in einem separaten Verfahren.
11. Das Objekt F5.11 «Bänklialp/Sprungschancen» wird mit dem Vorbehalt als «Zwischenergebnis» genehmigt, dass es im Hinblick auf eine Festsetzung deutlich redimensioniert wird und das

Hotel sowie die nahegelegenen Sportanlagen und -nutzungen in einem Gesamtzusammenhang geplant werden.

12. Das touristische Intensivgebiet F2.13 «Pilatus» wird im Koordinationsstand «Festsetzung» unter der Annahme genehmigt, dass keine Erweiterung des bestehenden Gebiets geplant ist.
13. Das Objekt F6.03 «Erweiterung Camping Eienwäldli» wird aufgrund der fehlenden Information zur räumlichen Abstimmung im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» (anstelle von «Festsetzung») genehmigt.
14. Die richtungsweisende Festlegung F5-2 wird wie folgt genehmigt: «Vorhaben für die touristische Beherbergung innerhalb des Siedlungsgebiets erfordern in der Regel keine richtplanerische Grundlage».
15. Die richtungsweisende Festlegung F6-1 wird wie folgt genehmigt: «Das Angebot an Campingplätzen wird unter Berücksichtigung der Interessen von Raumplanung, Landwirtschaft, Natur und Landschaft weiterentwickelt ...».
16. Die touristischen Intensivgebiete (F2.11-F2.15) werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass allfällige zukünftige Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im kantonalen Richtplan aufgenommen und räumlich abgestimmt werden müssen.
17. Vorhaben für die touristische Beherbergung ausserhalb des Siedlungsgebiets müssen nicht nur die vom Kanton Obwalden formulierten Voraussetzungen gemäss der richtungsweisenden Festlegung F5-3 erfüllen, sondern auch mit dem Bundesrecht vereinbar sein.
18. Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, die richtungsweisenden Festlegungen in Kapitel F 7 «Golfanlagen» spätestens im Hinblick auf allfällige spätere Erweiterungen der beiden Golfplätze mit materiellen Anforderungen an solche zu ergänzen.
19. Er wird aufgefordert, bei der Erarbeitung der Konzepte im Zusammenhang mit den Ausgangspunkten für sanften Tourismus die Schutzziele der betroffenen Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und die Vorgaben des Raumplanungsrechts zu berücksichtigen.

Kapitel G «Übrige Raumnutzungen»

20. Die richtungsweisende Festlegung G8-2, die Handlungsanweisung G8-2 sowie die Objekte G8.01 «Truppenunterkunft Glauenberg» sowie G8.02 «Zeughausareal Sarnen» werden als Interesse des Kantons Obwalden zur Kenntnis genommen. Nach der Verabschiedung des neuen Objektblatts des Sachplans Militär wird der kantonale Richtplan entsprechend anzupassen sein.
21. Das Objekt G2.2.21 «Kehrichthalle Vogelbüel» wird vom Bund zur Kenntnis genommen.
22. Die richtungsweisende Festlegung G5-8 wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton Obwalden zügig die notwendigen Grundlagen erarbeitet und prüft, ob geeignete Gebiete zur Nutzung der Windkraft bestehen.
23. Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, die Handlungsanweisung G5-5 im Rahmen der nächsten Richtplananpassung dahingehend anzupassen, dass geeignete Gebiete und Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft und – sofern weiterhin gewünscht – Ausschlussgebiete bezeichnet werden. In der Handlungsanweisung ist ein Zeithorizont für diese Arbeiten zu definieren.
24. Er wird aufgefordert, die Handlungsanweisung G5-8 im Rahmen der nächsten Richtplananpassung dahingehend zu ergänzen, dass geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft evalu-

iert und – wenn solche gefunden werden – diese im kantonalen Richtplan bezeichnet werden. In der Handlungsanweisung ist ein Zeithorizont für die Erarbeitung der Grundlagen zu definieren.

25. Er wird aufgefordert, folgende Überarbeitungen des Kapitels G 5 «Energie» zügig an die Hand zu nehmen. Aus Sicht des Bundes sollte dies innerhalb von 3-5 Jahren möglich sein:
- a. Die für die Wasserkraftnutzung geeigneten und die bereits genutzten Gewässerstrecken sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.
 - b. Es ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, auf welchen Kriterien die Festlegung der geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken resp. Ausschlussgebiete basieren.
 - c. Es sind Grundlagen zu erarbeiten, in denen festgestellt wird, welche Gebiete sich für die Nutzung der Windkraft eignen.
 - d. Es ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, auf welchen Kriterien die Festlegung der geeigneten Gebiete für die Nutzung der Windkraft resp. allenfalls auch die nicht mögliche Festlegung von solchen Gebieten basiert.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi